

Stellungnahme

Eingebracht von: Gadocha, Eva

Eingebracht am: 28.08.2020

Der Begriff der Schutzmaßnahme ist zu wenig präzise. Eine App zur Nachverfolgung der Infektionskette soll als Schutzmaßnahme ausgeschlossen sein. So ist gesichert, dass keine Person von Orten ausgeschlossen werden kann, welche keine App verwendet.

Der rein medizinische Blick muss durch ein biopsychosoziales Menschenbild ergänzt werden. So ist z. B. Menschen, welche in Quarantäne müssen, gesetzlich eine psychosoziale Hilfestellung am Beginn anzubieten. Die psychosozialen Dienste der Länder bieten sich dafür an. In diesem Sinne sind auch andere gesetzliche Begleitmaßnahme zu setzen, um den steigenden Depressionen und Ängsten in der Bevölkerung entgegen zu treten.

Die Gefährdungseinschätzung wird naturgemäß von der Wissenschaft nicht einhellig beantwortet werden können. Für Transparenz und Aufklärung ist deshalb aktiv vom Gesetzgeber zu sorgen.

„Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln

§ 1. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von

1. Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen,

2. Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder

3. Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln

geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt

werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten, Arbeitsorte oder Verkehrsmittel betreten werden dürfen. Zu den Auflagen zählen insbesondere Abstandsregeln, Schutzmaßnahmen und Präventionskonzepte. Weiters kann das Betreten

gänzlich untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“